**Grant Agreement für Erasmus+ Hochschulbildung: Studium in Programmländern**

UNIVERSITÄT GREIFSWALD [D GREIFS01]

*International Office*

*Domstraße 8*

*D- 17489 Greifswald*

Nachfolgend bezeichnet als „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch *Nadine Voigt/ Erasmus-Koordinatorin* vertreten, und

**Herr/Frau** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Geburtsdatum:** Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

**Staatsangehörigkeit:** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Anschrift** (zu angegebenem Konto zugehörig): Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Telefonnummer:** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**E-Mail:** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Geschlecht**: Wählen Sie ein Element aus. für das **Studienjahr:** 2019/2020 WS SoSe

**Studienphase:** Wählen Sie ein Element aus.

**Fachrichtung**: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. **Code:** Wählen Sie ein Element aus.

**Anzahl der abgeschlossenen Hochschulstudienjahre:** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Name der Gasthochschule:** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Land: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Mobilitätsphase** (siehe Artikel 2) **von:** Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. **bis:** Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

**Teilnahme Sprachkurs[[1]](#footnote-1) von:** Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. **bis:** Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

**Teilnehmer erhält:**  finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU

Zero Grant-Förderung

finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU in Kombination mit Zero Grant Förderung

**Die finanzielle Unterstützung umfasst auch:**

Fördermittel für Teilnehmende mit Kind

finanzielle Unterstützung für Teilnehmer mit Behinderung

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ -Mitteln gezahlt werden soll :

**Kontoinhaber** (falls nicht Teilnehmer): Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Name der Bank:** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**IBAN:** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Nachfolgend bezeichnet als „der Teilnehmer“, haben die unten aufgeführten besonderen Bestimmungen und Anhänge vereinbart, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinbarung“):

Anhang I **Learning Agreement for Erasmus+ mobility for studies**

Anhang II Allgemeine Bestimmungen

Anhang III Erasmus-Studierendencharta

Die in den Besonderen Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

1.1 Die *Universität Greifswald* gewährt dem Teilnehmer Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für Studium im Rahmen des Programms Erasmus+.

1.2 Der Teilnehmer nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für Studium wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.

**1.3 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Änderung von Start- oder Enddatum der Mobilität, mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.**

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.

2.2 Die Mobilitätsphase beginnt frühestens am Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. und endet spätestens am Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. Das Datum des Beginns der Mobilitätsphase ist der erste Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung für akademische Zwecke (einschließlich Willkommensveranstaltungen) anwesend sein muss. Falls im Vorfeld ein Sprachkurs absolviert wird (auch außerhalb der Gasteinrichtung), stellt der erste Tag des Sprachkurses den Beginn der Mobilitätsphase dar. Das Datum des Endes der Mobilitätsphase ist der letzte Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss.

2.3 Der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus EU-Mitteln für **8 Monate.**[[2]](#footnote-2)

2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase einschließlich der vorhergehenden Teilnahme am Erasmus-Unterprogramm für lebenslanges Lernen darf höchstens 12 Monate pro Studienzyklus inklusive der Zeiträume einer Zero Grant-Unterstützung betragen.

2.5 Anträge an die entsendende Einrichtung auf **Verlängerung der Aufenthaltsdauer müssen spätestens einen Monat vor Ende der Mobilitätsphase** gestellt werden.

2.6 Das Transcript of Records und/oder die **Confirmation of Stay** müssen das bestätigte Datum des Beginns und Endes der Mobilitätsphase enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

3.1 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für die Mobilitätsphase in **Gruppe 2** beträgt **3.120 EUR.**[[3]](#footnote-3) Dies entspricht **390 EUR pro Monat** und 13 EUR für zusätzliche Tage.

Der Erasmus+ Förderzeitraum entspricht der Mobilitätsphase an der Partnerhochschule. Aufgrund des zu geringen Budgets kann die Einrichtung nicht die vollständige Aufenthaltsdauer im Ausland fördern und muss deshalb auf Zero-Grant-Tage zurückgreifen. Der Erasmus+ Zuschuss wird somit unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer wie folgt vergeben:

|  |  |
| --- | --- |
| **Erasmus+ Mobilitätsphase** | **Erasmus+ Zuschuss** |
| 90 – 180 Tage | Max. 120 Tage |
| 181 – 360 Tage | Max. 240 Tage |

Diese Differenz zwischen Förderzeitraum und Zuschuss wird als „Zero-Grant“-Zeitraum ausgewiesen.

Der Erasmus+ Zuschuss richtet sich nach dem jeweiligen Zielland. Die Zielländer wurden von der EU-Kommission in drei Gruppen eingeteilt.

|  |  |
| --- | --- |
| **Länderkategorien** | **SMS** |
| **Gruppe 1**  DK, FI, IE, IS, LI, LU, NO, SE, UK | 15 € pro Tag |
| **Gruppe 2**  AT, BE, CY, ES, FR, GR, IT, MT, NL, PT | 13 € pro Tag |
| **Gruppe 3**  BG, CZ, EE, FYROM, HU, HR, LT, LV, PL, RO, RS, SI, SK, TR | 11 € pro Tag |

Die Auszahlung des Erasmus+ Zuschusses erfolgt in Raten und ist gekoppelt an die Vorlage von Dokumenten:

|  |  |
| --- | --- |
| **Auszahlung** | **Einreichen im IO von:** |
| Erste Rate | Grant Agreement, Learning Agreement (Section 1)**,** ggf.OLS Sprachtest  Auszahlung idealerweise vor Abreise |
| Zweite Rate | Transcript of Records der Gasthochschule (**15 ECTS pro Semester**), Confirmation of Stay, Erstellen des EU-Survey Berichts und des Erfahrungsberichtes, ggf. OLS Sprachtest |

3.2 Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Monate der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Tages-/Monatssatz für das betreffende Gastland ermittelt. Für unvollständige Monate wird die finanzielle Unterstützung durch Multiplikation der Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 des Monatsbetrags ermittelt. Ein voller Monat wird mit 30 Tagen berechnet.

3.3 Die Erstattung von angefallenen Kosten im Zusammenhang mit Zuschüssen für Teilnehmer mit Behinderung erfolgt, sofern zutreffend, auf Grundlage der von dem Teilnehmer vorzulegenden Unterlagen.

3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.

3.5 Unbeschadet Artikel 3.4 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der bzw. die Teilnehmer/-in aus Arbeit neben dem Studium erzielt, solange er oder sie die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

3.6 Die **finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Fördermitteln oder Teile derselben müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus diesen Vereinbarungen durch den bzw. die Teilnehmer/-in von diesem bzw. dieser zurückgezahlt werden**. Sollte der/die Teilnehmer/-in die Vereinbarung vorzeitig beenden und nicht die **absolvierte Mindestanzahl von 15 ECTS/ Semester** durch ein Transcript of Records und/oder eine Sprachkursteilnahmebescheinigung nachweisen können, muss er/sie den bis dahin erhaltenen Zuschuss zum Teil zurückzahlen.

Wenn der/die Teilnehmer/-in aufgrund von „höherer Gewalt“ daran gehindert wird, seine/ihre Mobilitätsaktivitäten wie in Anhang I beschrieben zu beenden, ist er/sie berechtigt, mindestens den aktualisierten Zuschuss der tatsächlichen Dauer (akademisch relevanter Beginn/Ende) der Mobilitätsphase zu erhalten. Anteile des Zuschusses, die darüber hinausgehen, müssen an die Entsendeeinrichtung zurückgezahlt werden. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeeinrichtung etwas anderes vereinbart wurde. Von der Nationalen Agentur genehmigte Fälle von höherer Gewalt muss der Projektträger berichten.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1 Der Teilnehmer erhält eine **Vorfinanzierung in Höhe von 80%** des in Artikel 3 genannten Betrags bis spätestens (je nachdem, was zuerst eintritt):

* innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien
* zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase

Legt der Teilnehmer die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeeinrichtung vor, ist ausnahmsweise eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Länderkategorien** | **Erste Rate (120 Tage)** | **Erste Rate (240 Tage)** |
| Gruppe 1: | 1440 € | 2880 € |
| Gruppe 2: | 1248 € | 2496 € |
| Gruppe 3: | 1056 € | 2112 € |

Die zweite Rate berechnet sich nach der tatsächlichen Aufenthaltsdauer (in Tagen) zunächst bis max. 120 bzw. 240 Tage (siehe Tabelle oben Länderkategorien).

4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der Höchstsumme der Zuwendung, gilt die Übermittlung des Transcript of Records, des ausführlichen Berichts und der Confirmation of Stay, sowie der EUSurvey-Onlineumfrage als Antrag des Teilnehmers/ der Teilnehmerin auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU. Die entsendende Einrichtung hat innerhalb von 45 Kalendertagen (nach Eingang des Berichts) die Zahlung des Restbetrags oder die Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

5.1 **Der Teilnehmer muss über ausreichenden Versicherungsschutz (Krankenversicherung, ggf. Haftpflicht-und Unfallversicherung)  für das Gastland verfügen** und verpflichtet sich, selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, da mit dem Programm keinerlei zusätzlicher Versicherungsschutz verbunden ist.[[4]](#footnote-4)

5.2 Der Teilnehmer erklärt, dass **Krankenversicherungsschutz für den Aufenthalt im o.g. Gastland besteht**.[[5]](#footnote-5)

ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS)

6.1 Ist **Bulgarisch,** **Dänisch, Deutsch,** **Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch Gälisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowenisch, Slowakisch, Spanisch, Tschechisch oder Ungarisch** die Hauptunterrichtssprache oder wurde dies mit der Entsendeeinrichtung entsprechend vereinbart; müssen die Teilnehmer (außer Muttersprachler) vor und nach einer Mobilitätsphase einen OLS-Sprachtest absolvieren. Dieser Test ist verpflichtender Bestandteil einer jeden Studierenden- bzw. Graduiertenmobilität. Ausnahmen sind einzeln zu begründen.

6.2 *(nur für Teilnehmer an einem OLS-Sprachkurs)* Der Teilnehmer absolviert den OLS-Sprachkurs unmittelbar nach Erhalt des Zugangs und ist aufgefordert, den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen. Der/die Teilnehmer/-in muss die Einrichtung umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn er/sie den OLS-Sprachkurs nicht absolvieren kann.

6.3 **Die Zahlung der letzten Rate der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU hat zur Voraussetzung, dass der OLS-Sprachtests am Ende der Mobilitätsphase absolviert wurde (entfällt, wenn ein Sprachniveau von C2 im ersten Test erreicht wurde).**

ARTIKEL 7 – EU-Survey-Onlineumfrage (Teilnehmerbericht)

7.1 Der Teilnehmer muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die EUSurvey-Onlineumfrage ausfüllen und übermitteln. **Die Einrichtung kann von Teilnehmern, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU verlangen.**

7.2 Ein ergänzender Online-Fragebogen kann dem bzw. der Teilnehmer/-in zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

ARTIKEL 8 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

8.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

8.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieses Vertrags betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

**UNTERSCHRIFTEN**

Teilnehmer Universität Greifswald

Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Nadine Voigt/ Erasmus+ Koordinatorin

Ort­­­­­­­­­­­­: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Greifswald, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Förderbar ist ein der Mobilitätsphase vorrangehender Intensivsprachkurs (auch an externen Institutionen im Gastland) (Unterbrechung zwischen Kursende und Mobilitätsbeginn max. 7 Tage). [↑](#footnote-ref-1)
2. Wenn der Teilnehmer finanzielle Unterstützung aus EU-Mitteln erhält: Anzahl der Tage muss mit der Dauer der Mobilitätsphase übereinstimmen; wenn der Teilnehmer finanzielle Unterstützung aus EU-Mitteln in Kombination mit Zero-Grant-Tagen erhält: Anzahl der Tage entspricht den Tagen, für die eine finanzielle Unterstützung aus EU-Mitteln gezahlt wird, wobei diese für die Mindestdauer der Auslandsphase zu zahlen ist: 2 Monate für Praktika und 3 Monate für Studium; bei Teilnehmern mit Zero Grant für die gesamte Dauer: Anzahl der Tage muss 0 sein [↑](#footnote-ref-2)
3. Die Gruppenzugehörigkeit der einzelnen Länder finden Sie unter : http://www.uni-greifswald.de/international/erasmus-plus.html [↑](#footnote-ref-3)
4. Es besteht die Möglichkeit, auf eigene Kosten des Teilnehmers an der Gruppenversicherung des DAAD‘s teilzunehmen. Kranken-/Unfall- und Haftpflichtversicherung sind inbegriffen. Nähere Auskünfte beim DAAD, Versicherungsstelle Tel.: 0228/882-294) oder <https://www.daad.de/versicherung/allgemein/bedingungen/de/14380-daad-versicherung-zielland-ausland/> [↑](#footnote-ref-4)
5. Hinweis: Die nationale Krankenversicherung des Teilnehmers bietet mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein. Es liegt in der Verantwortung des Teilnehmers, seinen Krankenversicherungsschutz für den Aufenthalt im Gastland zu prüfen und sich ggf. entsprechend dem konkreten Bedarf zusätzlich zu versichern. [↑](#footnote-ref-5)